

Merkblatt Invalidität

Anspruch auf Invalidenrente

- Massgebend: das bei der PKSO versicherte Arbeitspensum und die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgestellte Invalidität (Höhe, Beginn und Dauer)
- Rentenhöhe aus Vorsorgeausweis ersichtlich (bei Invaliditätsgrad von 100%)
- Obergrenze: 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte (Renten anderer Sozialversicherer, Erwerbseinkommen)

Anspruch auf Invaliden-Zusatzrente

- falls Invalidenrente nicht 56% des zuletzt versicherten Verdienstes erreicht
- Rentenhöhe: Differenz zwischen 56% des versicherten Verdienstes und Invalidenrente
- Rentenhöhe aus Vorsorgeausweis ersichtlich (bei Invaliditätsgrad von 100%)
- bis Erreichen des Referenzalters nach AHVG

Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

- pro Kind der versicherten Person
- so lange Kind
 - noch nicht 18 Jahre alt oder
 - noch in Ausbildung und noch nicht 25 Jahre alt
- Rentenhöhe: 20% der Invalidenrente der versicherten Person
- Rentenhöhe aus Vorsorgeausweis ersichtlich (bei Invaliditätsgrad von 100%)

Ablauf

- ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit
- Anmeldung der versicherten Person bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung über Anspruch auf Invalidenleistungen
- Beschluss der PKSO über Anspruch auf Invalidenleistungen

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Reglementarische Bestimmungen

Art. 40 Vorsorgereglement (Anspruch auf Invalidenrente)

- ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
- ² Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

- ³ Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil, und damit die Rentenberechtigung, dem Invaliditätsgrad.
- ⁴ Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.
- ⁵ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- ⁶ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der für die Pensionskasse massgebende Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
- ⁷ Während der Dauer der Weiterversicherung nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 22 werden keine Invalidenleistungen mehr fällig.

Art. 41 Vorsorgereglement (Höhe der Invalidenrente)

- ¹ Die nach Art. 40 festgesetzte Invalidenrente entspricht 5.0 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.
- ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus
 - a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
 - b) der Summe der bis zum Referenzalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns und ohne allfällige Altersgutschriften aus dem Zusatzsparen berechnet; und
 - c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstaben a und b für die bis zum Referenzalter fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1 Prozent.
- ³ Beträgt die Invalidenrente weniger als 56 Prozent des versicherten Lohns, besteht zusätzlich zur Invalidenrente ein Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente. Die Höhe der vollen Invaliden-Zusatzrente wird so bestimmt, dass die volle Invalidenrente zusammen mit der vollen Invaliden-Zusatzrente 56 Prozent des letzten versicherten Lohns beträgt. Bei Teilinvalidität wird der Anspruch auf die Invaliden-Zusatzrente sinngemäss wie in Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Anspruchs auf eine Invalidenrente herabgesetzt. Der Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn die anspruchsberechtigte Person das Referenzalter erreicht. Bei angeschlossenen Unternehmungen kann im Anschlussvertrag ein höherer Prozentsatz als 56 Prozent zur Bestimmung der Invaliden-Zusatzrente festgelegt werden. Die möglichen Varianten sind aus Anhang 1 ersichtlich.

Art. 42 Vorsorgereglement (Invaliden-Kinderrente)

- ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.
- ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente entsprechend der Rentenberechtigung.
- ³ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.